

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Brandner (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

**Angeblicher Vorfall am 18. April 2017 in Gera ("Überfall in Straßenbahn") - nachgefragt**

Die **Kleine Anfrage 2374** vom 3. Juli 2017 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 2133 (vergleiche Drucksache 6/4059) heißt es: "In der weiteren Folge wurde der Geschädigte durch einen der beiden Tatverdächtigen mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Die Tathandlung der Körperverletzung konnte durch den Straßenbahnfahrer und einen Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma unterbunden werden."

Ich frage die Landesregierung:

Wie ist die in der Begründung angeführte Aussage zu verstehen, dass die "Tathandlung der Körperverletzung ... unterbunden" werden konnte, wenn doch der Geschädigte offensichtlich schon tätlich angegriffen worden ("... mit der Faust ins Gesicht geschlagen ...") war und damit nach meiner Auffassung die Tat bereits vollendet war?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 2133, dass "... die Tathandlung der Körperverletzung [...] unterbunden ..." wurde, legt dar, dass der Tatverdächtige durch das Einschreiten von Personen an der weiteren Fortführung seiner Handlung gehindert wurde.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär